



SICHER ENGAGIERT

Versicherungsschutz im Ehrenamt

Die Versicherungen
der Sparkassen

 Finanzgruppe



1
**VERSICHERUNGSSCHUTZ
IM EHRENAMT** Seite 4



3
**HAFTPFLICHT-
VERSICHERUNG** Seite 20



5
KONTAKTE Seite 34



2
**UNFALL-
VERSICHERUNG** Seite 10



4
**WEITERE
VERSICHERUNGEN** Seite 28



Liebe Leserinnen und Leser,

seit Jahren steigt die Zahl der ehrenamtlich engagierten Menschen in Deutschland. Derzeit engagieren sich knapp 31 Millionen Menschen für das soziale und gesellschaftliche Zusammenleben. Ein solches Engagement verdient Sicherheit. Jedoch wissen viele Ehrenamtliche nicht, ob sie bei ihrem Einsatz ausreichend versichert sind. Obwohl es so wichtig ist, zumindest die finanziellen Belastungen abzusichern, fehlen ihnen häufig die konkreten Antworten.

Die öffentlichen Versicherer sind Ihre Partner für Vorsorge und Versicherungen innerhalb der Sparkassen-Finanzgruppe. Wir geben Ihnen für Ihr Engagement in dieser Broschüre wichtige Informationen. Beispiele und Versicherungstipps machen anschaulich, wie wichtig der passende Versicherungsschutz ist. Mit Checklisten können Sie vorab prüfen, ob Sie bei Ihrem Engagement bedarfsgerecht abgesichert sind. Zudem finden Sie Serviceadressen für Ihre konkrete Beratung.

Ihr Engagement ist für das Zusammenleben in unserem Land unerlässlich, es liegt uns sehr am Herzen. Informieren Sie sich bitte rechtzeitig, damit Sie sicher engagiert sein können.

Ihre

Helmut Schleweis
Präsident des Deutschen
Sparkassen- und Giroverbandes, Berlin

Hermann Kasten
Vorsitzender des Verbands
öffentlicher Versicherer, Düsseldorf



VERSICHERUNGS- SCHUTZ IM EHRENAMT

Durch ihr Engagement sorgen Ehrenamtliche für eine lebendige Gemeinschaft und eine lebenswerte Gesellschaft. Viele Engagierte sind aber unsicher, ob sie bei ihren freiwilligen Aktivitäten ausreichend versichert sind. Was sind die wichtigsten Fragen? Welche Versicherungen gibt es? Welche Regelungen hat der Gesetzgeber getroffen?





Versicherungsschutz im Ehrenamt

Millionen Menschen in Deutschland sind in ihrer Freizeit ehrenamtlich aktiv – allein oder in einer Organisation – mit einem breit gefächerten Engagement. Ob in der Jugend- und Sozialarbeit, in Sportvereinen, bei der Nachbarschafts- oder Flüchtlingshilfe, der Unterstützung von Senioren oder Kranken, in kirchlichen Institutionen, in Tierheimen, bei der Freiwilligen Feuerwehr oder im Umweltverband – überall dort und in vielen weiteren Bereichen engagieren sie sich.

Versicherung im Ehrenamt

Ehrenamtliche engagieren sich, weil sie sich dadurch weiterentwickeln, weil sie anderen Menschen helfen wollen und vor allem – weil sie Spaß daran haben. Was passiert aber, wenn sich ein Ehrenamtlicher verletzt oder einer anderen Person Schaden zufügt? Dagegen sollten sich

Was bedeutet *ehrenamtlich*?

Menschen engagieren sich freiwillig und in der Regel unentgeltlich etwa für andere Menschen, für Tiere oder eine gute Sache. Das tun sie meist aus sozialer Verantwortung heraus, um eine soziale Bindung in ihrem Umfeld zu vertiefen, um Neues zu erfahren oder einem bestehenden Interesse mehr Zeit zu widmen. Im üblichen Sprachgebrauch sind mit „Ehrenamt“ meistens das bürgerliche Engagement und/oder eine (freiwillige) Tätigkeit gemeint, die gemeinwohlorientiert regelmäßig oder gelegentlich ausgeübt werden. Das kann in einem oder mehreren unserer Lebensbereiche sein.



»Bei meiner ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern soll es nur schöne Überraschungen geben. Deswegen beruhigt es mich, richtig versichert zu sein.«

Inge Kayser

Ehrenamtliche absichern. Sonst müssen sie im Schadenfall die Kosten übernehmen und werden für ihr freiwilliges Engagement auch noch bestraft. Vor allem zwei Versicherungen sind wichtig:

- ◉ Unfallversicherung: Sie schützt gegen finanzielle Folgen von Unfällen, die dem Ehrenamtlichen selbst zustoßen (Kapitel 2).
- ◉ Haftpflichtversicherung: Sie schützt gegen finanzielle Folgen von Schäden, die Ehrenamtliche anderen zufügen (Kapitel 3).

Daneben gibt es noch einige andere Risiken, wie z. B. Berufsunfähigkeit oder Autounfälle, gegen deren finanzielle Folgen sich Freiwillige schützen können (Kapitel 4).

Regelungen der Bundesländer

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz ist im Sozialgesetzbuch VII geregelt. Dort ist festgehalten, welche Ehrenamtlichen bei ihrem Engagement durch die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert sind (siehe Kapitel 2).

Allerdings fallen nicht alle freiwilligen Tätigkeiten unter den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz. Aus diesem Grund haben die Bundesländer für ihre engagierten „Landeskinder“ Sammelverträge mit Versicherungsunternehmen abgeschlossen, auch mit den Versicherungen der Sparkassen.

**MITTLERWEILE
HABEN ALLE
BUNDESLÄNDER
SAMMELVERTRÄGE
MIT VERSICHERUNGEN
ABGESCHLOSSEN, UM
DAS EHRENAMTLICHE
ENGAGEMENT
IHRER BÜRGER ZU
UNTERSTÜTZEN**

Sammelverträge der Bundesländer bieten Schutz

Der Vorteil der Sammelverträge: Die Beiträge übernehmen meist die Bundesländer. Die Ehrenamtlichen müssen nichts dazuzahlen. Die Sammelverträge versichern Freiwillige, die keinen privaten oder gesetzlichen Unfallschutz haben, bei der Ausübung ihres Ehrenamtes. In einigen Bundesländern haben sie sogar einen Haftpflichtversicherungsschutz. Einzelne Personen oder Initiativen müssen sich nicht extra anmelden. Im Schadenfall wenden sie sich einfach an die zuständige Versicherung. Diese übernimmt dann die Regulierung des Schadens. Bestehen aber andere Unfall- oder Haftpflichtversicherungen von Vereinen oder sozialen Organisationen, müssen diese zuerst in Anspruch genommen werden.

Welche Versicherungsleistungen durch die Sammelverträge abgedeckt sind, unterscheidet sich je nach Bundesland. Die Übersicht auf der nächsten Seite gibt dazu nähere Auskunft.

Aktuelle Informationen sowie Adressen von Institutionen, bei denen Sie sich gegebenenfalls über die Versicherungsleistungen in Ihrem Bundesland informieren können, finden Sie beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter www.bmas.de (für weitere Adressangaben siehe auch Seite 37).

Inge Kayser kümmert sich seit vielen Jahren in ihrer Heimatstadt ehrenamtlich um Kinder nach Schulschluss. Ihr persönlicher Versicherungsschutz muss auch solche Tätigkeiten abdecken.



Sammelverträge der Bundesländer



	Gesetzliche Unfallversicherung kraft Satzung	Private Unfall-Landesversicherung	Private Haftpflicht-Landesversicherung
Baden-Württemberg		x	x
Bayern		x	x
Berlin		x	x
Brandenburg		x	x
Bremen	x	x	x
Hamburg	x		x
Hessen	x	x	x
Mecklenburg-Vorpommern		x	x
Niedersachsen	x	x	x
Nordrhein-Westfalen	x	x	x
Rheinland-Pfalz	x	x	x
Saarland		x	x
Sachsen		x	x
Sachsen-Anhalt	x	x	x
Schleswig-Holstein	x		x
Thüringen		x	x



Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales, „Zu Ihrer Sicherheit – Unfallversichert im freiwilligen Engagement“, Bonn, Januar 2017

2

UNFALL- VERSICHERUNG

Was ist eine gesetzliche Unfallversicherung? Wie schützt sie Ehrenamtliche? Welche Lücken gibt es und wie können Ehrenamtliche diese schließen? Dies sind die wichtigsten Fragen, auf die freiwillig Engagierte Antworten brauchen, damit sie bei einem Unfall nicht in die „Versicherungslücke“ fallen.





Unfallversicherung

DIE GESETZ- LICHE UNFALL- VERSICHERUNG KOMMT FÜR EIGENE PERSONEN- SCHÄDEN AUF

Jahr für Jahr kommt es in Deutschland zu mehr als neun Millionen Unfällen. Während der Arbeit sowie auf dem Weg zur Arbeit und zurück sind Unfälle durch die gesetzliche Unfallversicherung versichert.

Darüber hinaus schützt die gesetzliche Unfallversicherung in erster Linie Arbeitnehmer und Auszubildende vor den Folgen einer Berufs-krankheit. Die gesetzliche Unfallversicherung kommt ausschließlich für Personenschäden auf, die einem selbst zustoßen. Für Personen- oder Sachschäden, die man anderen zufügt, ist die Haftpflichtversicherung zuständig (mehr dazu in Kapitel 3). Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung übernimmt der Arbeitgeber.

Versicherungsschutz im Ehrenamt

Nach dem gleichen Prinzip sind auch die meisten Unfälle von Ehrenamtlichen gesetzlich abgesichert. Der Verein bzw. der Träger führt Beiträge für die freiwillig Engagierten an die gesetzliche Unfallversicherung ab. Im Sozialgesetzbuch VII ist festgelegt, welche Ehrenamtlichen durch die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert sind.

Martina Schlebusch und ihr junger Kollege Philipp Weitz sind Ehrenamtler bei der Freiwilligen Feuerwehr. Andere und sich selbst zu schützen, hat für sie eine ganz besondere Bedeutung – beim Einsatz genauso wie beim regelmäßigen Training oder Gerätecheck.



Versicherungsmöglichkeiten

1. Versicherung kraft Gesetzes (SGB VII, § 2) für ehrenamtlich Tätige:

- in Unternehmen zur Sicherung, Überwachung oder Förderung der Landwirtschaft und in Berufsverbänden der Landwirtschaft (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 d, e SGB VII)
- im Gesundheitswesen oder in der Wohlfahrtspflege (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII)
- in Rettungsunternehmen bzw. -organisationen (§ 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII)
- in öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, deren Verbänden oder Arbeitsgemeinschaften und im Bildungswesen Tätige sowie Personen, die in Vereinen oder Verbänden im Auftrag oder mit Zustimmung von Kommunen ehrenamtlich tätig werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 10a SGB VII)

Für die letzte Gruppe ist folgende Unterscheidung wichtig: „Im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung“ sind Engagierte tätig, wenn es sich um ein Projekt der Kommune handelt, z. B. den Bau eines Dorfgemeinschaftshauses durch unbezahlte freiwillige Arbeit, bei dem die Gemeinde das Baumaterial stellt. Die „ausdrückliche Einwilligung“ ist bei eigenen Projekten der Engagierten notwendig, wenn z. B. Anwohner auf eigene Kosten einen Spielplatz bauen. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz gilt im Regelfall nur dann, wenn die „ausdrückliche Einwilligung“ im Vorfeld erfolgt ist. Es ist sinnvoll das vorab schriftlich zu vereinbaren. Nur in Ausnahmefällen kann die Einwilligung nachträglich und dann schriftlich durch die Kommune erteilt werden.

**EHRENAMTLICHE
„IM AUFTRAG“
ODER MIT „AUS-
DRÜCKLICHER
GENEHMIGUNG“**

- die für Kirchen und deren Einrichtungen oder für privat-rechtliche Organisationen im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung der Religionsgemeinschaften ehrenamtlich tätig werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 10b SGB VII)
- die an gesetzlich geregelten Freiwilligendiensten aller Generationen teilnehmen (§ 2 Abs. 1a SGB VII)
- wie die unter § 2 Abs. 2 SGB VII genannten Beschäftigten

2) Versicherung kraft Satzung (SGB VII, § 3)

- Durch die Satzung der Unfallkassen der Länder kann festgelegt werden, dass sich der Versicherungsschutz auf weitere ehrenamtlich Tätige und bürgerschaftlich Engagierte erstreckt (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII).

MÖGLICHKEITEN ZUR FREIWILLIGEN VERSICHERUNG VON EHREN- AMTLICHEN

3) Freiwillige Versicherung (SGB VII, § 6)

- Personen, die nicht kraft Gesetzes unfallversichert sind, können auf Antrag freiwillig versichert werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 3, 4, 5 SGB VII).

Gemeinnützige Organisationen haben die Möglichkeit, ihre gewählten Ehrenamtsträger freiwillig zu versichern. Dazu zählen etwa Vorstandsmitglieder, Kassen- oder Sportwarte. Gleichmaßen können Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen Personen, die in Gremien ehrenamtlich mitarbeiten, freiwillig versichern.

Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung

Verletzt sich ein Freiwilliger bei seiner Tätigkeit, übernimmt die gesetzliche Unfallversicherung die Kosten für die medizinische Betreuung. Bei berufstätigen Personen zahlt die gesetzliche Unfallversicherung ein Verletztengeld für die Zeit, in der der Verletzte nicht arbeiten kann, als Ersatz für den durch einen Unfall bei seiner ehrenamtlichen Tätigkeit verursachten Verdienstausschlag. Ist die Verletzung so stark, dass der

Ehrenamtliche nach Abschluss der Rehabilitationsmaßnahmen eine dauerhafte Beeinträchtigung zurückbehält, spricht man von Minderung der Erwerbsfähigkeit.

In diesen Fällen zahlt die gesetzliche Unfallversicherung unter bestimmten Voraussetzungen eine Rente. Diese gleicht bei vollständigem Verlust der Erwerbsfähigkeit ungefähr zwei Drittel des Einkommensverlustes aus; bei teilweiser Minderung der Erwerbsfähigkeit wird entsprechend weniger gezahlt. Die Höhe der Rente hängt also vom Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit und vom bisherigen Einkommen ab. Kommt ein Freiwilliger während seines Engagements zu Tode, zahlt die Unfallversicherung an die Angehörigen eine Hinterbliebenenrente.

Berufsgenossenschaften und Unfallkassen

Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind die Berufsgenossenschaften und die Unfallkassen.

Hier gibt es eine Vielzahl von zu berücksichtigenden Trägern (siehe auch § 114 SGB VII sowie die Anlage zum Gesetz), u. a.:

- gewerbliche Berufsgenossenschaften (z. B. BG Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, Verwaltungs-Berufsgenossenschaft)

- Unfallkassen der Länder

Die Berufsgenossenschaften sind für die gesetzliche Unfallversicherung von Unternehmen, Vereinen und Initiativen zuständig. Die Unfallkassen übernehmen diese Aufgabe für Bedienstete im öffentlichen Bereich. Für die Ehrenamtlichen sind unterschiedliche Berufsgenossenschaften und Unfallkassen zuständig. Das hängt von dem Bereich ab, in dem die Freiwilligen tätig sind. Beispielhaft sind hier die folgenden Berufsgenossenschaften genannt:

EINE INVALIDEN-RENTE GIBT ES BEI GEMINDERTER ERWERBSFÄHIGKEIT

TRÄGER DER GESETZLICHEN UNFALLVERSICHERUNG SIND DIE BERUFGENOSSENSCHAFTEN UND DIE UNFALLKASSEN

..... VERSICHERUNGSTIPP FÜR EHRENAMTLICHE

Wenn Sie sich im Rahmen Ihres ehrenamtlichen Engagements verletzen, sollten Sie das sofort der Einrichtung melden, in der Sie tätig sind. Diese meldet den Unfall der zuständigen Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse, die sich dann wiederum mit Ihnen in Verbindung setzt.

a) Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege
Wer im nicht staatlichen karitativen Bereich ehrenamtlich tätig ist, für den ist in der Regel die „Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege“ zuständig. Dazu zählen Freiwillige, die sich z. B. bei der Caritas, der Diakonie und bei anderen Wohlfahrtsverbänden engagieren.

DIE VBG IST AUCH FÜR DIE KIRCHEN- VERWALTUNGEN ZUSTÄNDIG

b) Die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft
Ehrenamtliche, die sich im kirchlichen Bereich, in Sport- oder in anderen Vereinen engagieren, sind durch die „Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)“ unfallversichert. Sie ist im Vereinsbereich für den Profi-Eishockeyclub ebenso zuständig wie etwa für einen Angelverein.

Zu den Verwaltungen zählen auch die Kirchenverwaltungen. Das heißt: Die Ehrenamtlichen der katholischen, der evangelischen und anderer christlicher Kirchen oder religiöser Gemeinschaften sind ebenfalls über die VBG versichert. Abgesichert sind Kirchenvorstände, der Pfarrgemeinderat und Chormitglieder während des Gottesdienstes und der Proben. Auch Messdiener genießen während der Vorbereitung und bei der Durchführung des Gottesdienstes gesetzlichen Unfallversicherungsschutz.

c) Die Landesunfallkassen und die Gemeindeunfallversicherungsverbände
Die Landesunfallkassen und die Gemeindeunfallversicherungsverbände versichern Ehrenamtliche, die im öffentlichen Bereich aktiv sind. Dies können z. B. kommunale Mandatsträger oder Wahlhelfer sein, aber

auch Elternvertreter oder Patientenfürsprecher in städtischen Kliniken. Ehrenamtliche von Rettungsunternehmen, wie z. B. dem Roten Kreuz oder dem Malteser Hilfsdienst, sind ebenfalls über die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand abgesichert. Für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren gibt es eigene Feuerwehr-Unfallkassen.

**EIGENE UNFALL-
KASSEN FÜR
MITGLIEDER DER
FREIWILLIGEN
FEUERWEHR**

Weiterführende Informationen gibt es beim Spitzenverband „Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung“ (DGUV), der als Dachverband für diverse Berufsgenossenschaften und Unfallkassen fungiert (siehe auch Kontaktübersicht auf Seite 36).

Grenzen der gesetzlichen Unfallversicherung

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz gilt aber nicht für alle ehrenamtlichen Tätigkeiten. Zum einen sind Hilfeleistungen, die aus familiären Bindungen resultieren, oder reine Gefälligkeitshandlungen nicht abgesichert. Zum anderen greift der gesetzliche Versicherungsschutz nur für die unmittelbare ehrenamtliche Tätigkeit. So ist z. B. ein Mitglied des Kirchenvorstands während der Gemeinderatssitzung sowie auf dem Hin- und Rückweg abgesichert. Verletzt er sich aber nach der Sitzung beim geselligen Beisammensein, ist dies nicht durch die gesetzliche Unfallversicherung abgedeckt.

**DIE GESETZLICHE
UNFALLVER-
SICHERUNG GILT
NICHT FÜR GE-
FÄLLIGKEITS-
HANDLUNGEN**

Viele Ehrenamtliche engagieren sich in Bürgergruppen, die nicht als Verein oder Verband organisiert sind, z. B. in Anwohner-Initiativen. Für

..... VERSICHERUNGSTIPP FÜR EHRENAMTLICHE

Bei manchen Berufsgenossenschaften ist eine schriftliche Vereinbarung über die genauen ehrenamtlichen Tätigkeiten notwendig. Die Vereinbarung schließen Sie mit der Einrichtung ab, in der Sie sich ehrenamtlich engagieren.



»Ich weiß, was im Alltag alles passieren kann und wie wichtig es ist, als Ehrenamtlerin für alle Fälle gut versichert zu sein.«

Martina Schlebusch ist seit mehr als dreißig Jahren für die Freiwillige Feuerwehr aktiv.

UNFALLVER- SICHERUNGS- SCHUTZ FÜR BÜRGER- GRUPPEN

diese gilt eventuell Versicherungsschutz durch einen Sammelvertrag, den die Landesregierung mit einem Versicherungsunternehmen abgeschlossen hat (siehe Übersicht Seite 9).

Auf der absolut sicheren Seite ist man bei allen Unfällen im Ehrenamt nur mit einer privaten Unfallversicherung. Sie gilt rund um die Uhr und nahezu überall. Der Verein kann für seine Ehrenamtlichen auch eine Gruppen-Unfallversicherung abschließen. Sie ist preiswerter als die Einzelpolice.

Der private Unfallversicherungsschutz ist auch als Ergänzung des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes sinnvoll. Das gilt besonders für den Fall der Invalidität, das heißt, wenn der Verletzte durch den Unfall auf Dauer in seiner körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist.

Die gesetzlichen Unfallversicherungen zahlen ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 20 Prozent eine Rente. Die private Unfallversicherung zahlt dagegen schon beim kleinsten messbaren Invaliditätsgrad eine Invaliditätsleistung.

DIE PRIVATE UNFALLVERSI- CHERUNG ALS ERGÄNZUNG

Die Zahlungen der privaten Unfallversicherung erhalten die Versicherten unabhängig von den Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung.

Ein Ehrenamtlicher, der privat abgesichert ist, erhält also im Falle einer Invalidität unter den oben genannten Voraussetzungen neben der gesetzlichen Rente zusätzlich die Zahlungen seiner privaten Unfallversicherung.

Checkliste Unfallversicherung

Die Checkliste hilft Ihnen dabei, Lücken Ihres Unfallversicherungsschutzes aufzudecken. Wenn Sie im Folgenden mehrere Fragen mit Nein beantworten, sollten Sie sich mit der Einrichtung, in der Sie sich ehrenamtlich betätigen, oder mit einem Fachmann der Versicherungen der Sparkassen beraten, um Ihr Engagement optimal abzusichern. Den zuständigen Ansprechpartner erfahren Sie auf den Seiten 38/39, unter www.versicherungen-der-sparkassen.de oder in Ihrer Sparkasse.

Wer ist in der Einrichtung, in der Sie sich engagieren, Ansprechpartner für das Thema Versicherung?

Ansprechpartner

Telefonnummer

Sind Sie gesetzlich unfallversichert? Siehe dazu Abschnitt Versicherungsmöglichkeiten, ab S. 13 ff.

Ja

Nein

Hat Ihre Landesregierung eine Sammelversicherung abgeschlossen (s. S. 9)?

Ja

Nein

Hat die Einrichtung, in der Sie sich engagieren, eine private Gruppen-Unfallversicherung abgeschlossen?

Ja

Nein

Müssen die Ehrenamtlichen namentlich genannt sein, um durch die Gruppen-Unfallversicherung geschützt zu sein?

Ja

Nein

Sind Sie genannt?

Ja

Nein

Haben Sie eine private Unfallversicherung?

Ja

Nein

3

HAFTPFLICHT- VERSICHERUNG

Bei ehrenamtlichen Tätigkeiten kann es passieren, dass andere Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden. Für diese Fälle gibt es die Haftpflichtversicherung. Welche Besonderheiten gibt es aber bei der Haftpflicht im Ehrenamt? Wie können Sie sich als Ehrenamtlicher absichern und welche Möglichkeiten gibt es für Vereine und Organisationen?





Haftpflichtversicherung

IM BÜRGERLICHEN GESETZBUCH IST DIE HAFTUNG FÜR SCHÄDEN GEREGLT

Für Schäden, die wir anderen zufügen, haften wir alle praktisch unbegrenzt. Das bedeutet, wir müssen für diese Schäden finanziell aufkommen. Gesetzlich geregelt ist dies im Bürgerlichen Gesetzbuch. Dort steht wörtlich: „Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“

AUCH EHRENTLICHE HAFTEN FÜR VERURSACHTE SCHÄDEN

Das heißt: Wer anderen aus Unvorsichtigkeit, Leichtsinn oder Unwissen einen Schaden zufügt, muss dafür geradestehen. Das passiert schneller, als man denkt. Ein geringeres Problem ist die umgeworfene und zu Bruch gegangene Vase. Viel gefährlicher sind Unachtsamkeiten, bei denen andere Personen gesundheitliche Schäden davontragen. Wer z. B. mit dem Fahrrad einen Fußgänger verletzt, muss unter Umständen der gestürzten Person bis zum Lebensende eine Rente zahlen.

EINE HAFTPFLICHTVERSICHERUNG SCHÜTZT GEGEN FINANZIELLE FOLGEN VON SCHADENSERSATZANSPRÜCHEN

Gegen die finanziellen Folgen solcher Schadenersatzansprüche schützt eine private Haftpflichtversicherung. Es gibt keine Pflicht, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Das ist jedem selbst überlassen. Eine Haftpflichtversicherung ist aber unverzichtbar, um sich und seine Angehörigen bei selbst verursachten Schäden zu schützen. Der Versicherer prüft, ob und in welcher Höhe überhaupt ein Schadenersatz gezahlt werden muss. Unberechtigte Ansprüche wehrt er ab. Sind die Forderungen gerechtfertigt, kommt er für die fälligen Kosten auf.

Die Haftung im Ehrenamt

Auch bei der Ausübung eines Ehrenamtes haftet man grundsätzlich für Schäden, die man anderen Personen zufügt. Also auch wenn Sie während der freiwilligen und unentgeltlichen Tätigkeit einen anderen verletzen oder ihm Sachschäden zufügen, können Sie dafür haftbar gemacht werden. Die geschädigte Person kann sich dann aussuchen, ob sie direkt Sie haftbar macht oder die Organisation, für die Sie ehrenamtlich tätig sind, in Anspruch nimmt.

**BEI GROBER
FAHRLÄSSIGKEIT
ODER BEI VOR-
SATZ HAFTEN
EHRENAMT-
LICHE IN DER
REGEL SELBST**

Angenommen, der Schaden wird über die Organisation abgewickelt, so kann sich diese unter bestimmten Voraussetzungen die entstandenen Kosten bei Ihnen wieder zurückholen – Sie also in „Regress“ nehmen. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn Sie den Schaden grob fahrlässig oder mit Vorsatz herbeigeführt haben. Vorsatz besteht, wenn eine andere Person mit Absicht verletzt oder geschädigt wird. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn jemand sehr einfache und naheliegende Erwägungen außer Acht lässt und aus diesem Grund ein Schaden entsteht.

..... VERSICHERUNGSTIPP FÜR EHRENAMTLICHE

Wenn sich auf einer Veranstaltung ein Gast verletzt, kann seine Krankenkasse Schadenersatz für die medizinische Behandlung verlangen. Dafür kann sie den Veranstalter haftbar machen. Damit Sie als Ehrenamtliche nicht mit Ihrem privaten Vermögen haften, sollte der Veranstalter eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung abschließen.

SCHUTZ VOR FINANZIELLEN SCHÄDEN

Die Haftpflichtversicherung für den Ehrenamtlichen

Der einzelne Ehrenamtliche kann sich mit einer Privat-Haftpflichtversicherung in allen Fällen des fahrlässigen Handelns schützen. Sie ist unverzichtbar, weil sie den Einzelnen gegen berechnete Schadenersatzforderungen absichert und unberechtigte Schadenersatzforderungen abwehrt (siehe Seite 22). Allerdings werden nicht alle ehrenamtlichen Tätigkeiten von dieser Versicherung erfasst:

- Ehrenämter, die im Dienst von Städten und Kommunen ausgeführt werden, sind von der Privat-Haftpflichtversicherung nicht erfasst. Hier besteht Versicherungsschutz über die Städte und Kommunen.
- Die ehrenamtliche Ausübung eines leitenden Amtes oder einer sogenannten „verantwortlichen“ Tätigkeit in einer Organisation oder einem Verein ist ebenfalls von der privaten Haftpflichtversicherung ausgenommen. Diese Ehrenamtlichen können über eine Vereinshaftpflichtversicherung versichert werden.

Mitglieder informell organisierter Bürgergruppen sollten sich bei ihrer Versicherung erkundigen, ob ihr freiwilliges Engagement abgedeckt ist. Handelt es sich z. B. um eine „verantwortliche“ Tätigkeit in einem Nachbarschaftshilfe-Projekt, ist sie möglicherweise von der Privat-Haftpflichtversicherung ausgeschlossen. Diese Tätigkeiten können aber mit dem Privat-Haftpflichtversicherer eingegrenzt und gegebenenfalls im Einzelfall mitversichert werden.

Um alle Bedenken auszuräumen zu können, ist es wichtig, dass ehrenamtlich Tätige mit ihrem Versicherer klären, ob und zu welchen Konditionen Versicherungsschutz besteht.

Haftpflichtversicherungen für Vereine/Organisationen

Einrichtungen, die Ehrenamtliche beschäftigen, können und sollten etwas für den eigenen und den Schutz ihrer Mitglieder und Mitarbeiter tun.

a) Betriebs- bzw. Vereinshaftpflichtversicherung

Die Betriebs- bzw. Vereinshaftpflichtversicherung schützt gegen Schadenersatzansprüche, die ein Geschädigter direkt von dem Verein oder der Organisation einfordert. Die freiwilligen Mitarbeiter sollten ausdrücklich in den Versicherungsschutz eingeschlossen sein. Dabei muss die genaue Beschreibung der ehrenamtlichen Tätigkeit schriftlich festgehalten und die Mitarbeiter sollten namentlich aufgeführt werden.

b) Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung


Rein finanzielle Schäden sind in der Regel nicht durch die normale Haftpflichtversicherung abgedeckt. Dafür gibt es die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung. Diese sichert Vereinsvorstände gegen finanzielle Schäden, die sie verursachen. Sie greift z. B., wenn der Kassenwart es versäumt, pünktlich Rechnungen zu bezahlen, und deswegen Mahngebühren fällig werden.

c) Veranstalter-Haftpflichtversicherung

Die Durchführung von Veranstaltungen – z. B. auch Nachbarschaftsfeste – ist immer mit einem besonderen Schadenrisiko verbunden. Denn hier kommen viele Personen in geselliger Stimmung zusammen. Oftmals werden besondere sportliche oder spielerische Aktivitäten – gerade für Kinder – angeboten. Fehler beim Aufbau von Veranstaltungsausstattung, Zelten, Tanzflächen o. Ä. können leicht einen Unfall begünstigen. Hier ist es sinnvoll, eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung abzuschließen – besonders dann, wenn keine Vereinshaftpflichtversicherung besteht.

VEREINE UND
ORGANISATIONEN
SOLLTEN
IHRE EHREN-
AMTLICHEN
SCHÜTZEN

SCHUTZ FÜR
VERANSTAL-
TUNGSGÄSTE



»Meine ehrenamtliche Tätigkeit macht mir große Freude und ich bekomme viel von den Menschen zurück. Ich kann mich ganz auf meine Arbeit konzentrieren und muss mir keine Gedanken machen, da ich gut und umfassend versichert bin.«

Tanja Gläser umsorgt seit einigen Jahren schwerst-
kranke und sterbende
Menschen im Hospiz.

Checkliste Haftpflichtversicherung

Die Checkliste hilft Ihnen dabei, Lücken Ihres Haftpflichtversicherungsschutzes aufzudecken. Wenn Sie im Folgenden mehrere Fragen mit Nein beantworten, sollten Sie sich mit der Einrichtung, in der Sie sich ehrenamtlich betätigen, oder mit einem Fachmann der Versicherer der Sparkassen beraten, um Ihr Engagement optimal abzusichern. Den zuständigen Ansprechpartner erfahren Sie auf den Seiten 38/39, unter www.versicherungen-der-sparkassen.de oder in Ihrer Sparkasse.

Hat Ihre Landesregierung einen Sammelvertrag abgeschlossen, der eine Haftpflichtversicherung einschließt (s. S. 9)?

Ja

Nein

Hat die Einrichtung, in der Sie sich engagieren, eine Betriebs- oder Vereinshaftpflichtversicherung?

Ja

Nein

Ist dadurch Ihre ehrenamtliche Tätigkeit abgesichert?

Ja

Nein

Haben Sie eine private Haftpflichtversicherung?

Ja

Nein

Schließt diese Ihre ehrenamtliche Tätigkeit ein?

Ja

Nein

4

WEITERE VERSICHERUNGEN

Außer Unfällen, bei denen man selbst zu Schaden kommt oder bei denen andere Personen verletzt bzw. Sachen beschädigt werden, gibt es aber noch einige weitere Risiken für Ehrenamtliche. Wie können sich Ehrenamtliche gegen Berufsunfähigkeit schützen? Wie sind Unfälle Ehrenamtlicher mit dem eigenen Auto geregelt? Welche Möglichkeiten gibt es, sich gegen Kosten bei Rechtsstreitigkeiten abzusichern?





Weitere Versicherungen

**DIE BERUFS-
UNFÄHIGKEITS-
VERSICHERUNG
ZAHLT AB EINER
LEISTUNGS-
FÄHIGKEIT
VON UNTER
50 PROZENT
EINE RENTE**

Neben der Unfall- und der Haftpflichtversicherung gibt es noch einige weitere Versicherungen, die für Ehrenamtliche sinnvoll sein können.

a) Berufsunfähigkeitsversicherung

Eine Person ist berufsunfähig, wenn sie durch eine Krankheit oder einen Unfall nicht mehr in der Lage ist, ihren Beruf richtig auszuüben. Berufsunfähigkeit liegt dann vor, wenn die Person voraussichtlich über einen längeren Zeitraum höchstens noch halb so viel leisten kann wie andere Berufstätige mit ähnlichem Beruf. In der Regel wird eine Rente aus einer solchen Versicherung ab einer 50-prozentigen Berufsunfähigkeit gezahlt.

**EINE BERUFS-
UNFÄHIGKEITS-
VERSICHERUNG
IST VOR ALLEM
FÜR JÜNGERE
EHRENAMT-
LICHE WICHTIG**

Wer bereits in jungen Jahren ein Ehrenamt wahrnimmt, kommt an einer Berufsunfähigkeitsversicherung nicht vorbei. Seit 2001 erhalten alle sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer, die nach dem 1. Januar 1961 geboren wurden, im Falle der Berufsunfähigkeit nur noch eine geringe sogenannte Erwerbsminderungsrente. Deshalb ist es wichtig, auch privat vorzusorgen.

b) Dienstreiserahmenversicherung

Ehrenamtliche stellen häufig ihr Auto kostenlos zur Verfügung. Verursacht der Freiwillige einen Unfall, bezahlt zunächst die Kfz-Haftpflichtversicherung des Ehrenamtlichen die Schäden am anderen Auto. Hat er eine Vollkaskoversicherung, deckt diese die Schäden am eigenen Pkw ab.

**FINANZIELLES
RISIKO BEI EHREN-
AMTLICHEN
AUTOFAHRTEN
VERMEIDEN**

Dabei kann folgendes Problem auftreten: Der Ehrenamtliche verliert seinen bisherigen Schadenfreiheitsrabatt – er muss künftig höhere Beiträge bezahlen. Eine Dienstreiserahmenversicherung übernimmt die Kosten, die durch den Rabattverlust entstehen. Außerdem zahlt sie die Selbstbeteiligung, die der Ehrenamtliche vorgestreckt hat. Sie tritt auch ein, wenn der Freiwillige keine Vollkaskoversicherung hat, und bezahlt

..... VERSICHERUNGSTIPP FÜR EHRENAMTLICHE

Die private Berufsunfähigkeitsversicherung kann auch als eine sinnvolle Ergänzung zur privaten Unfallversicherung abgeschlossen werden. Im Gegensatz zur privaten Unfallversicherung zahlt die Berufsunfähigkeitsversicherung eine Rente nicht nur bei einer durch Unfälle verursachten Berufsunfähigkeit, sondern ebenso bei Berufsunfähigkeit aufgrund von Krankheiten.

die Schäden an seinem Auto. Im Schadenfall muss daher auf jeden Fall nachgewiesen werden, dass die Autofahrt zu Zwecken des Ehrenamts erfolgte (siehe auch Hinweis zur Dienstreise-Rechtsschutzversicherung auf Seite 32).

c) Rechtsschutzversicherung

Auch im Ehrenamt läuft nicht immer alles glatt. Bricht sich beispielsweise ein ehrenamtlicher Feuerwehrmann bei einem Einsatz ein Bein, weil er in eine ungesicherte Grube auf dem Nachbargrundstück gefallen ist, kann er seine Schadenersatzansprüche mithilfe einer Rechtsschutzversicherung geltend machen. Sie übernimmt die Kosten für Anwälte und Gerichte. Der gemeinsame Rechtsschutzanbieter der Sparkassen-Finanzgruppe, die ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG, bietet Ehrenamtlichen folgende Lösungen an:

Rechtsschutz über die Kommune

Über die Rechtsschutzverträge vieler Kommunen sind auch die für die jeweilige Kommune ehrenamtlich tätigen Bürger versichert, beispielsweise auf Dienstreisen, beim Geltendmachen von Schadenersatzansprüchen sowie bei Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren.

**DIE RECHTS-
SCHUTZVER-
SICHERUNG
ÜBERNIMMT
ANWALTS-
UND GERICHTS-
KOSTEN**

Rechtsschutz über den Verein bzw. die Feuerwehr

Ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder bzw. Feuerwehrleute sind über die Rechtsschutzpolicen des jeweiligen Trägers mitversichert. Über den Dienstreise-Rechtsschutz besteht Versicherungsschutz auch im Rahmen von Fahrten mit dem privaten Pkw für ehrenamtliche Zwecke.

Eigener Rechtsschutz

Natürlich können sich ehrenamtlich engagierte Bürger auch mit einer eigenen Rechtsschutzpolice absichern, die neben dem privaten und dem beruflichen Bereich auch ihr ehrenamtliches Engagement umfasst.

Mechtild Stening betreut an Werktagen Senioren in einer Caritas-Begegnungsstätte. Dabei möchte sie sich gut abgesichert wissen, für den Fall, dass bei ihrer ehrenamtlichen Arbeit ein Schaden entsteht oder sich jemand verletzt.



Checkliste weiterer Versicherungen

Die Checkliste hilft Ihnen dabei, Lücken Ihres weiteren Versicherungsschutzes aufzudecken. Wenn Sie im Folgenden die zweite Frage mit Ja oder eine der anderen Fragen mit Nein beantworten, sollten Sie sich mit der Einrichtung, in der Sie sich ehrenamtlich betätigen, oder mit einem Fachmann der Versicherungen der Sparkassen beraten, um Ihr Engagement optimal abzusichern. Den zuständigen Ansprechpartner erfahren Sie auf den Seiten 38/39, unter www.versicherungen-der-sparkassen.de oder in Ihrer Sparkasse.

Hat die Einrichtung, in der Sie sich engagieren, einen Rahmenvertrag für eine Berufsunfähigkeitsversicherung abgeschlossen?

Ja

Nein

Versicherungsunternehmen

Ansprechpartner

Telefonnummer

Benutzen Sie ein eigenes Auto bei Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit?

Ja

Nein

Hat die Einrichtung, in der Sie sich engagieren, eine Dienstreiserahmenversicherung abgeschlossen?

Ja

Nein

Haben Sie eine eigene Rechtsschutzversicherung?

Ja

Nein

Schließt diese Ihre ehrenamtliche Tätigkeit ein?

Ja

Nein

5

KONTAKTE

Im Rahmen dieser Broschüre kann nicht auf alle Details und Einzelfälle, die den Versicherungsschutz von Ehrenamtlichen betreffen, eingegangen werden. Aus diesem Grund finden Sie auf den folgenden Seiten Kontaktadressen, an die Sie sich wenden können, wenn Sie noch weitere Fragen zur gesetzlichen und zur privaten Unfallversicherung, zur Haftpflichtversicherung oder zu den weiteren Versicherungen haben.





Kontakte

**IHRE ANSPRECH-
PARTNER ZU
FRAGEN DES
GESETZLICHEN
UNFALLVERSICHER-
UNGSSCHUTZES**

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)

Deelbögenkamp 4
22297 Hamburg
Telefon 040.5146-0
Telefax 040.5146-2146
www.vbg.de
E-Mail kundendialog@vbg.de

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

Pappelallee 33/35/37
22089 Hamburg
Telefon 040.20207-0
Telefax 040.20207-2495
www.bgw-online.de
E-Mail über Kontaktformulare der Kundenzentren auf der Website oder
Hauptverwaltung@bgw-online.de-mail.de (nur für De-Mail-Nutzer)

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon 030.28876380-0
Telefax 030.28876380-8
www.dguv.de
E-Mail info@dguv.de

Bei Fragen zum gesetzlichen Unfallversicherungsschutz wenden Sie sich an die zuständige Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse oder an das Bürgertelefon des BMAS zum Thema Unfallversicherung/Ehrenamt unter Tel. 030.221 911 002 (Mo–Do von 8 bis 20 Uhr).

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)

Wilhelmstraße 49
 10117 Berlin (Mitte)
 Telefon 030.18527-0
 Telefax 030.18527-1830
 E-Mail info@bmas.bund.de
www.bmas.de

**WEITERE
 KONTAKT-
 ADRESSEN**

Projektbüro Deutscher Bürgerpreis

c/o DSV-Gruppe
 Friedrichstraße 50
 10117 Berlin
 Telefon 030.288789-031
 Telefax 030.24636-864
 E-Mail info@deutscher-buergerpreis.de
www.deutscher-buergerpreis.de



Das Bündnis für Bürgerengagement verleiht jährlich den Deutschen Bürgerpreis. Deutschlands größter bundesweiter Ehrenamtspreis gibt den Engagierten die verdiente öffentliche Anerkennung und unterstützt sie durch Sach- und Geldpreise, damit sie sich noch besser einsetzen können – für sich, für uns, für alle. Auch die Versicherungen der Sparkassen fördern dieses Projekt.

Die Versicherungen der Sparkassen



Ihre Ansprechpartner für Versicherungsschutz im Ehrenamt

-  BGV/Badische Versicherungen
Durlacher Allee 56, 76131 Karlsruhe
Postanschrift: 76116 Karlsruhe
Telefon 0721.660-0 · Telefax 0721.660-1688
www.bgv.de · service@bgv.de
-  Öffentliche Versicherung Braunschweig
Theodor-Heuss-Straße 10, 38122 Braunschweig
Postanschrift: 38096 Braunschweig
Telefon 0531.202-0 · Telefax 0531.202-1500
www.oeffentliche.de · service@oeffentliche.de
-  Öffentliche Versicherungen Oldenburg
Staugraben 11, 26122 Oldenburg
Postanschrift: 26113 Oldenburg
Telefon 0441.2228-0 · Telefax 0441.2228-444
www.oeffentlicheoldenburg.de
info@oeffentlicheoldenburg.de
-  ÖSA – Öffentliche Versicherungen Sachsen-Anhalt
Am Alten Theater 7, 39104 Magdeburg
Postfach 39 11 43, 39135 Magdeburg
Telefon 0391.7367-0 · Telefax 0391.7367-490
www.oesa.de · service.magdeburg@oesa.de
-  ÖVB – Öffentliche Versicherungen Bremen
Martinistraße 30, 28195 Bremen
Postanschrift: 28163 Bremen
Telefon 0421.3043-0 · Telefax 0421.3043-4733
www.oevb.de · service@oevb.de
-  Ostfriesische Landschaftliche Brandkasse
Osterstraße 14–20, 26603 Aurich
Postfach 15 64, 26585 Aurich
Telefon 04941.177-0 · Telefax 04941.177-114
www.brandkasse-aurich.de
service@brandkasse-aurich.de
-  Westfälische Provinzial Versicherung AG
Provinzial-Allee 1, 48159 Münster
Postanschrift: 48131 Münster
Telefon 0251.219-0 · Telefax 0251.219-2300
www.provinzial-online.de
wp-service@provinzial.de
-  Provinzial Nord Brandkasse AG
Sophienblatt 33, 24114 Kiel
Postanschrift: 24097 Kiel
Telefon 0431.603-0 · Telefax 0431.603-1115
www.provinzial.de · service@provinzial.de
-  Hamburger Feuerkasse Versicherungs-AG
Kleiner Burstah 6–10, 20457 Hamburg
Postfach 10 27 40, 20019 Hamburg
Telefon 040.30 904-0 · Telefax 040.30 904-9000
www.hamburger-feuerkasse.de
kundenbetreuung@hamburger-feuerkasse.de
-  Provinzial Rheinland Versicherung AG
Provinzialplatz 1, 40591 Düsseldorf
Postanschrift: 40195 Düsseldorf
Telefon 0211.978-0 · Telefax 0211.978-1700
www.provinzial.com · service@provinzial.com
-  Lippische Landes-Brandversicherungsanstalt
Simon-August-Straße 2, 32756 Detmold
Postfach 21 64, 32711 Detmold
Telefon 05231.990-0 · Telefax 05231.990-990
www.lippische.de · kontakt@lippische.de
-  Sparkassen-Versicherung Sachsen
An der Flutrinne 12, 01139 Dresden
Postfach 11 01 03, 01330 Dresden
Telefon 0351.4235-0 · Telefax 0351.4235-555
www.sv-sachsen.de · service@sv-sachsen.de
-  SV Sparkassenversicherung
Löwentorstraße 65, 70376 Stuttgart
Postanschrift: 70365 Stuttgart
Telefon 0711.898-0 · Telefax 0711.898-1870
www.sparkassenversicherung.de
service@sparkassenversicherung.de
-  Versicherungskammer Bayern
Maximilianstraße 53, 80530 München
Telefon 089.2160-0 · Telefax 089.2160-2714
www.versicherungskammer-bayern.de
service@vkb.de
-  SAARLAND Versicherungen
Mainzer Straße 32–34, 66111 Saarbrücken
Telefon 0681.601-333 · Telefax 0681.601-450
www.saarland-versicherungen.de
service@saarland-versicherungen.de
-  Feuersozietät Berlin Brandenburg Versicherung AG
Am Karlsbad 4–5, 10785 Berlin
Telefon 030.2633-333 · Telefax 030.2633-400
www.feuersozietat.de · service@feuersozietat.de
-  VGH Versicherungen
Schiffgraben 4, 30159 Hannover
Postanschrift: 30140 Hannover
Telefon 0511.362-0 · Telefax 0511.362-2960
www.vgh.de · service@vgh.de
- Gemeinsamer Rechtsschutzanbieter*
ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG
Hansaallee 199, 40549 Düsseldorf
Postfach 11 08 48, 40508 Düsseldorf
Telefon 0211.529-50 · Telefax 0211.529-5199
www.oerag.de · info@oerag.de

Impressum

Die Versicherungen der Sparkassen/ Verband öffentlicher Versicherer

Hansaallee 177

40549 Düsseldorf

Telefon 0211.4554-377

Telefax 0211.4554-339

info@voevers.de

www.voev.de

www.versicherungen-der-sparkassen.de

Ansprechpartner in Ihrer Region
finden Sie auf den Seiten 38/39, unter
www.versicherungen-der-sparkassen.de
oder in Ihrer Sparkasse.

5. Auflage: 09/2017

*Diese Publikation wurde mit äußerster
Sorgfalt bearbeitet. Für den Inhalt kann je-
doch keine Gewähr übernommen werden.*

Gestaltung und Produktion

bernauer designbüro, Düsseldorf

www.bernauer-design.de

Bilder

Marc Thürbach, Sebastian Büttgenbach,
Deutscher Sparkassen- und Giroverband
(DSGV), Patrice Kunte, istockphoto.com
©shironosov, Wikimedia Commons: Fritz
Meinhard, Der Freistaat Bayern/State of
Bavaria, Ottfried Neubecker, David Liuzzo
(landtag.brandenburg.de), Freie und Hanse-
stadt Hamburg, Gerhard Matzat, Madden,
Bundesland Mecklenburg-Vorpommern,
Gustav Völker, Wolfgang Pagenstecher,
Land Rheinland-Pfalz, Landesarchiv
Saarbrücken für das Saarland, Freistaat
Sachsen, House of Wettin, Land Sachsen-
Anhalt, Jürgen Krause (Schleswig Holstein –
Landeswappen), Freistaat Thüringen